

März 2026



Von Umbrüchen, Chancen und Risiken – was wir uns von Wiederherstellungsverordnung und Gemeinsamer Agrarpolitik erwarten

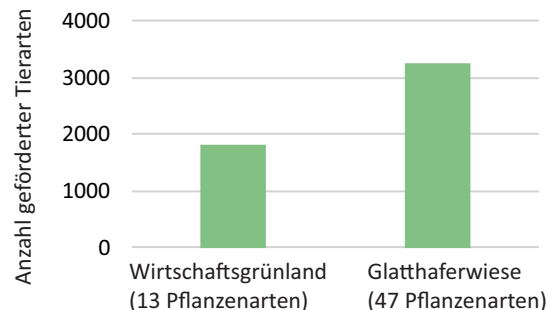
Chancen der Wiederherstellungsverordnung

Insektenschwund, Artenverluste, ausgeräumte Landschaften – es sieht düster aus, wenn wir uns umschauen. Artenreiche Lebensräume gehen immer mehr verloren. Besonders schlecht schneidet dabei das Grünland ab. Laut Bericht zur Lage der Natur 2020 des Bundesumweltministeriums befinden sich in Deutschland nur Gletscher in einem schlechteren Erhaltungszustand als Grünland. Sinnbildlich dafür steht das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. November 2024 (C-47/23), wonach Deutschland es versäumt hat, geeignete Maßnahmen zum Schutz von mageren Flachland- und Bergmähwiesen zu treffen und damit gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie verstoßen hat.

Um dem fortschreitenden Biodiversitätsverlust europaweit entgegenzuwirken, ist im August 2024 die EU-Verordnung 2024/1991 zur Wiederherstellung der Natur (kurz Wiederherstellungsverordnung, WVO) in Kraft getreten. Die Ziele der Verordnung sind ambitioniert und wären im Falle des Erfolgs ein echter Durchbruch in Sachen Naturschutz. Angestrebt wird unter anderem die Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen, städtischen Ökosystemen, Bestäuberpopulationen, landwirtschaftlichen Ökosystemen, Waldökosystemen sowie die Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen.

Ein Schlüssel zum Erfolg der Wiederherstellung artenreichen Grünlands ist gebietseigenes Saatgut. Große Flächen müssen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten neu angelegt oder ökologisch aufgewertet werden. Nach § 40 BNatSchG ist in der freien Natur die Verwendung von Saatgut nur dann genehmigungsfrei möglich, wenn es seinen genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet hat. So wird sichergestellt, dass die innerartliche genetische Vielfalt erhalten bleibt.

Neben der Regionalität ist auch die Artenzusammensetzung und -anzahl entscheidend. Die Zusammensetzung sollte regionaltypisch sein und zum Standort passen, um die größtmögliche Wirkung zu entfalten. Pflanzen stehen am Anfang der Nahrungskette, viele Tierarten sind von ihnen abhängig. Dabei fördert bereits eine Glatthaferwiese mit 47 Pflanzenarten fast doppelt so viele Schmetterlinge, Wildbienen & Co. wie klassisches, intensiv bewirtschaftetes Grünland mit 13 Arten – ein wichtiger Beitrag u. a. zur Verbesserung der Bestäuberpopulation. Darüber hinaus sind artenreiche Bestände resilienter, was sie zukunftsfähig im Hinblick auf den Klimawandel macht.



Wissen über gebietseigene Wildpflanzen

Gebietseigene Wildpflanzen sind universell einsetzbar und können sowohl zur Wiederherstellung von städtischen als auch von landwirtschaftlichen und anderen Ökosystemen beitragen. Damit Wiederherstellungsmaßnahmen gelingen, ist neben der fachgerechten Anlage der Flächen auch die passende Etablierungs- und Erhaltungspflege einzuplanen. Dabei stellen sich einige Fragen. Woher bekommt man das Saatgut für solche Maßnahmen? Wie wird dieses Saatgut erzeugt? Wie werden Flächen richtig angelegt und gepflegt? Was hilft Insekten wirklich? Welche Chancen bieten Wildpflanzen im kommunalen Bereich?

Zu diesen und weiteren Themen bieten wir als Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V. (VWW) regelmäßige Fortbildungen an.

Die Termine sind auf der Webseite des VWW (<https://www.natur-im-vww.de/>) unter der Rubrik „Aktuelles“ zu finden. Wenn Sie einen individuellen Termin für eine Informationsveranstaltung für eine bestimmte Gruppe vereinbaren möchten, z. B. für Naturschutzbehörden, Bauhöfe, Straßenbauverwaltung oder Planungsbüros, sprechen Sie uns gerne an.

Wie geht es weiter mit der WVO?

Bis August 2026 haben die Mitgliedsstaaten Zeit, ihre nationalen Wiederherstellungspläne einzureichen. Ein erster Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplanes soll im Frühjahr 2026 veröffentlicht und über eine Onlineplattform die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen werden. **Diese Chance sollte rege genutzt werden**, um auf eine gute Umsetzung der WVO hinzuarbeiten, die dem aktuellen negativen Trend wirklich etwas entgegensetzt.

GAP 2028: Ungewissheit, Chancen und Risiken

Ein weiteres Thema, das uns aktuell beschäftigt, ist die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP). Der im Juli 2025 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission für die Förderperiode ab 2028 sah eine Kürzung des GAP-Budgets um etwa 20 % sowie die Integration der Agrarmittel in einen Einheitsfonds für „Nationale und Regionale Partnerschaftspläne“ (NRP) vor, der auch Mittel anderer EU-Programme bündeln sollte. Nach starkem Widerstand der Mitgliedstaaten beschlossen die EU-Agrarminister im Januar 2026, das Agrarbudget wieder auf rund 400 Mrd. Euro anzuheben. Ob dennoch Kürzungen bei Direktzahlungen erforderlich werden, ist derzeit offen.

Auch der Plan der Kommission, die bisherige Zweisäulenstruktur der GAP – mit Direktzahlungen einerseits und Umwelt- sowie Klimamaßnahmen andererseits – aufzugeben, stößt auf Kritik. Da hiermit auch die verbindliche Mindestquote für natur- und klimaschutzwirksame Maßnahmen entfallen würde, würde dies eine Abschwächung der ökologischen Ziele der GAP bedeuten.

**Wir wünschen allen einen blütenreichen Sommer.
Das Team der VWW-Geschäftsstelle**

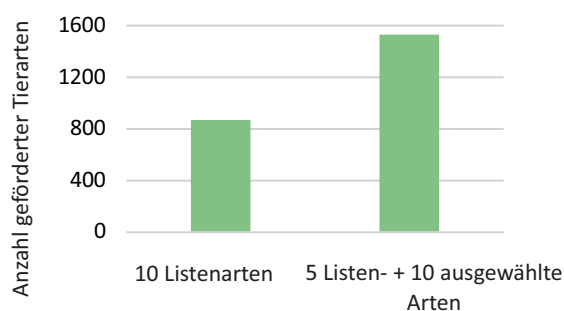
VWW - Verband deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V.
Perchstetten 1 d
35428 Langgöns

Tel. 06403 / 696 94 54
Fax 06403 / 696 94 56
info@natur-im-vww.de

Widerstand zeigte sich auch im Landwirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments: Dieser sprach sich am 5. März 2026 mit großer Mehrheit dafür aus, das GAP-Budget auf 443 Mrd. Euro zu erhöhen und die Zweisäulenstruktur beizubehalten. Die endgültige Ausgestaltung wird nun ab 2027 im Trilog zwischen Kommission, Parlament und Rat verhandelt. Bereits jetzt ist absehbar, dass die nächste Förderperiode erhebliche strukturelle und finanzielle Änderungen bringen wird. Ob die neue GAP tatsächlich 2028 startet und doch ein Mindestbudget für ökologisch wirksame Maßnahmen festgelegt wird, bleibt abzuwarten.

Lichtblick für die laufende GAP-Periode

Ab 2026 dürfen Saatgutmischungen zur Anlage von Flächen im Rahmen der ÖR 1 (a, b und c) auch Arten enthalten, die nicht auf den offiziellen Artenlisten stehen. Dies ermöglicht die Nutzung bewährter AUKM-Mischungen der Bundesländer und erleichtert es, besonders insektenfreundliche Mischungen einzusetzen. Dass so ein echter Mehrwert für die Fauna entstehen kann, zeigt die folgende Grafik anhand der Zahl der durch verschiedene Mischungen unterstützten Tierarten.



Eine weitere positive Änderung: Ab 2027 – vielleicht schon ab 2026 – wird es auch für Betriebe, die an der ÖR 4 teilnehmen, möglich sein, die Grasnarbe umzurechnen, um den Boden für Ansaaten zur ökologischen Aufwertung von Grünland vorzubereiten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Renaturierungsmaßnahmen!

**Für nähere Informationen zu den Grafiken
scannen Sie bitte den QR-Code**

